

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19810 –**

Verkehrspolitik und Coronavirus – Entwicklung der verschiedenen Verkehrsträger

Vorbemerkung der Fragesteller

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verzögern sind Maßnahmen erforderlich, die die verschiedenen regionalen und überregionalen Verkehrsträger vor bislang unbekannte Herausforderungen stellen. Der Personen- und Güterverkehr trägt nach Ansicht der Fragesteller aufgrund seiner zentralen Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben eine besondere Verantwortung und muss trotz dieser Ausnahmesituation auch weiterhin ohne größere Einschränkungen funktionieren. Die Auswirkungen auf den Schienen-, Luft- und Straßenverkehr sind nach Ansicht der Fragesteller deshalb so gering wie möglich zu halten, dennoch sind Ausfälle bei den genannten Verkehrsträgern unter Umständen unvermeidbar.

Die Grenzschließungen der europäischen Nachbarländer und Deutschlands sorgen nach Ansicht der Fragesteller für Verunsicherung, sollen den Pendler- und Warenverkehr jedoch nicht beeinträchtigen (<https://www.tagesschau.de/inland/corona-grenzschiessung-deutschland-101.html>). Neben dem grenzüberschreitenden Verkehr ist auch der innerdeutsche Fern- und Nahverkehr betroffen. Bisher sind die Auswirkungen noch nicht absehbar, statistische Daten können hier jedoch einen Einblick ermöglichen und eine bessere Abschätzung der Lage gewährleisten.

1. Welche Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf statistische Daten, hat die Bundesregierung jeweils über die Entwicklung der Anzahl der beförderten Personen sowie Gütermengen in den letzten zwölf Monaten (bitte nach Verkehrsträger und Monat aufschlüsseln)?

- a) Im Schienenverkehr (Regional-, Fern- und Güterverkehr)?
- Wie viele Züge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 angehalten und durch die Bundespolizei kontrolliert (bitte nach Fern- und Regionalverkehr sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- Wie viele Züge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 ausgefallen (bitte nach Fern- und Regionalverkehr sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- b) Im Luftverkehr (Passagier- und Güterverkehr)?
- Wie viele Flüge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 durch die Bundespolizei kontrolliert (bitte nach In- und Auslandsflügen sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- Wie viele Flüge sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 ausgefallen (bitte nach In- und Auslandsflügen sowie nach Passagier- und Güterflügen sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- c) Im Straßenverkehr (Fernbus- und Güterkraftverkehr)?
- Wie viele Fernbusse und LKWs wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 durch die Bundespolizei kontrolliert (bitte nach Fernbussen und LKWs sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- Wie viele Fernbusfahrten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher aufgrund von COVID-19 ausgefallen?
2. Welche Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf statistische Daten, hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Zahl der beförderten Personen im öffentlichen Personennahverkehr in den letzten zwölf Monaten (bitte nach Verkehrsträger aufschlüsseln)?
- a) Im Straßenpersonennahverkehr (Straßenbahn, Bus und U-Bahn)?
- Wie viele Straßenbahn-, Bus- und U-BahnLinien sind aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ausgefallen?
- Welche Maßnahmen wurden zur Eindämmung von COVID-19 im Straßenpersonennahverkehr getroffen?
- b) Im Schienenpersonennahverkehr (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn)?
- Wie viele Interregio-Express-, Regional-Express-, Regionalbahn- und S-Bahn-Verbindungen sind aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 ausgefallen (bitte nach Typ sowie nach Monaten aufschlüsseln)?
- Welche Maßnahmen wurden zur Eindämmung von COVID-19 im Schienenpersonennahverkehr getroffen?
4. Welche Schritte werden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Desinfektion von Verkehrsmitteln unternommen (sofern möglich bitte nach Häufigkeit und Art der Maßnahme zur Desinfektion aufschlüsseln)?
- a) Im Schienenfernverkehr der Deutschen Bahn?
- b) Im Schienenfernverkehr anderer Anbieter in Deutschland?
- c) Im Schienenregionalverkehr der Deutschen Bahn?
- d) Im Schienenregionalverkehr anderer Anbieter?
- e) Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)?

- f) Im Passagierluft- sowie Güterluftverkehr?
g) Im Fernbusverkehr?

Die Fragen 1,2 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Daten aus der amtlichen Statistik, die auch den Zeitraum der Pandemie erfassen, liegen nur für den Personenverkehr mit Bussen und Bahnen sowie für den Luftverkehr vor:

Personenverkehr mit Bussen und Bahnen				
	Anzahl der beförderten Personen (in 1.000)			
	2019, Q2	2019, Q3	2019, Q4	2020, Q1
Liniennahverkehr mit Eisenbahnen	688.425	691.674	704.425	589.694
Liniennahverkehr mit Straßenbahnen	1.020.820	994.479	1.070.007	972.425
Liniennahverkehr mit Omnibussen	1.321.120	1.238.741	1.342.551	1.247.442
Linienfernverkehr mit Omnibussen	5.765	5.752	5.074	3.284
Linienfernverkehr mit Eisenbahnen	37.731	39.821	39.274	30.342

Luftverkehr		
Monat	Ein- und Aussteiger	Fracht Ein- und Ausladung
	(in 1.000)	(in 1.000 t)
Mai 2019	22.403	414
Jun 2019	23.612	389
Jul 2019	24.827	405
Aug 2019	24.546	378
Sep 2019	24.288	393
Okt 2019	23.662	419
Nov 2019	17.554	427
Dez 2019	17.006	397
Jan 2020	15.583	354
Feb 2020	15.132	346
Mrz 2020	7.138	392
Apr 2020	293	336

Die Deutsche Bahn AG hat mitgeteilt, dass von Anfang März bis Mitte April 2020 ca. 75 Prozent des regulären Fahrplanangebotes im Schienenpersonenfernverkehr realisiert wurden.

Die Durchführung von medizinischen Kontroll-/Überprüfungsmaßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt.

Die Bundespolizei hat im Zusammenhang mit COVID-19-Verdachtsfällen insgesamt zwölf Zughalte veranlasst bzw. die Weiterfahrt verzögert (Stand: 14. Juni 2020).

Monat	Regionalverkehr	Fernverkehr
Februar 2020	1	
März 2020	5	5
April 2020		1

Darüber hinaus sind der Bundespolizei weitere 48 Fälle gemeldet worden, in denen die Eisenbahnverkehrsunternehmen den Zuglauf eigenständig anpassten, um entsprechende medizinische Kontrollen zu ermöglichen.

Gemäß Luftverkehrsstatistik des Statistischen Bundesamtes fanden an den deutschen Hauptverkehrsflughäfen im April 2020 im Vergleich zum Vorjahres-

monat insgesamt 88,7 Prozent weniger Flüge statt (Inlandsflüge: – 87,5 Prozent, Auslandflüge: – 88,9 Prozent). Im März 2020 betrug der Rückgang gegenüber dem Vorjahresmonat 43,7 Prozent (Inlandsflüge: – 45,4 Prozent, Auslandsflüge – 43,3 Prozent).

Im Fernbusverkehr haben der Marktführer FlixBus sowie BlaBlaBus Mitte März 2020 nationale und grenzüberschreitende Verbindungen eingestellt, ebenso der nur innerhalb Deutschlands fahrende Anbieter Pinkbus. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat FlixBus zwischenzeitlich den Betrieb zunächst in beschränktem Umfang am 28. Mai 2020 wieder aufgenommen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 wird auf die „Gemeinsamen Empfehlungen von dem Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV, der Deutschen Bahn AG, mofair, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Wiederaufnahme des Personenverkehrs, Mobilität sicherstellen – auch während der COVID-19-Pandemie“ vom 29. April 2020 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19737 verwiesen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen bzw. gegenüber den Bundesländern empfohlen, um die Auswirkungen von COVID-19 im Verkehrssektor abzuschwächen?
 - a) Im Schienenverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit?
 - b) Im Luftverkehr allgemein?
 - Im Hinblick auf die 80/20-Regelung bei Start- und Landeslots?
 - Im Hinblick auf die geplante Luftverkehrsteuer?
 - Im Hinblick auf Landungen von Passagierflugzeugen aus Ländern bzw. Regionen, die nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) als Hochrisikogebiete eingeschätzt wurden?
 - Wann wurden diese eingestellt, und wie viele Landungen in Deutschland gab es jeweils im Januar, Februar und März 2020?
 - c) Im Straßenverkehr, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Lieferketten und der Versorgungssicherheit?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19894 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19737 verwiesen. Aktuelle Informationen finden sich zudem auf der Internetseite <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/Corona/corona-uebersicht.html> des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Für den Luftverkehr ergibt sich ergänzend folgender Sachstand:

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union unter Beteiligung der Bundesregierung Ende März 2020 die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 geändert. Die Änderung der Verordnung bezweckt, dass Luftfahrtunternehmen in dem Zeitraum, in dem der Luftverkehrsmarkt besonders von den Auswirkungen der Corona-

Pandemie betroffen ist, ihre Anrechte auf die von ihnen nicht genutzten Zeitnischen wahren können.

Die als Einzelmaßnahme des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossene Anhebung der Luftverkehrsteuer wurde bereits mit Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2492) umgesetzt und ist am 01. April 2020 in Kraft getreten. Mit der Steueranhebung werden die Anreize für ein umweltgerechtes Verhalten im Passagierflugverkehr verstärkt. An dieser Zielsetzung hält die Bundesregierung fest.

Derzeit entstehen den Luftverkehrsunternehmen aufgrund des beträchtlich eingeschränkten Luftverkehrs kaum Belastungen aus der Luftverkehrsteuer. Die Steuer entsteht erst mit dem Abflug eines Fluggastes. Zudem können die Luftverkehrsunternehmen im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung eine Stundung der Luftverkehrsteuer in Anspruch nehmen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat gemäß § 5 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) Anordnungen erlassen (zuletzt am 08. April 2020), die Regelungen über das Vorhalten von Passagierdaten durch Luftfahrtunternehmen zur späteren Kontaktnachverfolgung, Datenübermittlung an die Gesundheitsämter und Bereitstellung von Informationen über die Gefahren einer SARS-CoV-2 Infektion an Reisende enthalten. Die Anpassung dieser Maßnahmen wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage kontinuierlich geprüft.

Das BMG hat mit Anordnung vom 31. März 2020 Unternehmen, darunter solchen im Flugverkehr, die Beförderung von Reisenden aus der Islamischen Republik Iran in die Bundesrepublik Deutschland untersagt. Darüber hinausgehende Einflugverbote im Zusammenhang mit COVID-19 wurden nicht erlassen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Informationen vor.

5. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen mit „Aussteigerkarten“ im Verkehrssektor?
 - a) Wie viele „Aussteigerkarten“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher ausgegeben?
 - b) Welche anderen Möglichkeiten bestehen, und welche Möglichkeiten werden neben „Aussteigerkarten“ bereits eingesetzt oder sollen zeitnah eingesetzt werden?
 - c) Gibt oder gab es Überlegungen zur digitalen Erfassung von Corona-Verdachtsfällen, wie bereits in Südkorea geschehen?

Falls ja, wie sollte dies ausgestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz und verfassungsrechtliche Bürgerrechte?

Nach Ziffer III der Anordnungen des BMG vom 08. April 2020 haben Unternehmen, die im Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, u. a. auf Anforderung des für den Zielflughafen oder Zielflughafen zuständigen Gesundheitsamtes für bestimmte Beförderungen bei den Reisenden Daten zu ihrer Identität, deren Kontaktdaten und Daten zu ihrer Reiseroute zu erheben, zu verarbeiten und unverzüglich an dieses Gesundheitsamt zu übermitteln. Hierfür können Aussteigerkarten genutzt werden, diese sind jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Die Übertragung dieser Daten kann auch auf eine andere Art und Weise stattfinden. Unternehmen, die im Schiffs- oder Flugverkehr grenzüberschreitend Reisende in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die bei ihnen vorhandenen Da-

ten nach der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland bis zu 30 Tage bereitzuhalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Passagierlisten und Sitzpläne. Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahn- und Busunternehmen.

Für den Fall, dass ein Auskunftersuchen des Gesundheitsamtes beim Luftfahrtunternehmen gemäß § 12 Absatz 5 des IGV-Durchführungsgesetzes nicht erfolgreich sein sollte, sind die Gesundheitsämter gemäß § 12 Absatz 5a des IGV-Durchführungsgesetzes berechtigt, die Übermittlung der ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zur Erreichbarkeit von verdächtigen oder betroffenen Reisenden und zu ihren möglichen Kontaktpersonen durch die Fluggastdatenzentrale nach § 1 Absatz 1 des Fluggastdatengesetzes zu verlangen. § 12 des IGV-Durchführungsgesetzes findet gemäß § 17 Absatz 3 des IGV-Durchführungsgesetzes entsprechende Anwendung im See- und Binnenschiffsverkehr.

Mit der freiwillig nutzbaren Corona-Warn-App (CWA) zielt die Bundesregierung darauf ab, Infektionsketten schnellstmöglich und umfassend zu erkennen und zu durchbrechen. Insbesondere für Alltagssituationen, wie längeren Aufenthalt in Bus oder Bahn, bietet die CWA einen substantiellen Mehrwert für die Kontaktnachverfolgung, da auch unbekannte Kontaktpersonen der infizierten Person über die Risikobegegnung gewarnt werden können. Bei der Entwicklung der App wurde auf einen Ansatz gesetzt, der auf Freiwilligkeit beruht, datenschutzkonform ist und ein hohes Maß an IT-Sicherheit gewährleistet. Um die notwendigen Anforderungen umzusetzen, waren der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von Beginn an eingebunden.

6. Zu welchen Schlüssen kommt die Bundesregierung im Hinblick auf die Grenzkontrollen bzw. Grenzschließungen in Mitgliedstaaten der EU im Hinblick auf die Eindämmung von COVID-19 sowie auf den Verkehr von Gütern und Personen innerhalb der EU bzw. des Schengenraums?

Die am 16. März 2020 auf der Grundlage des Schengener Grenzkodex in Deutschland vorübergehend wiedereingeführten und im weiteren Verlauf erweiterten Binnengrenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien verfolgten das Ziel, zur Unterbrechung der Infektionsketten und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 beizutragen. Der grenzüberschreitende Güter- und Warenverkehr sollte dabei auch im Rahmen der pandemiebedingten Kontrollmaßnahmen möglichst ungehindert stattfinden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19776 verwiesen.

